



BUNDESPATENTGERICHT

6 W (pat) 312/03

(AktENZEICHEN)

Verkündet am
14. Oktober 2004

...

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 101 21 522

...

...

hat der 6. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Lischke sowie des Richters Dipl.- Ing. Riegler, der Richterin Fink und des Richters Dipl.-Ing. Schneider

beschlossen:

Das Patent wird widerrufen.

G r ü n d e

I.

Gegen die am 31. Oktober 2002 veröffentlichte Erteilung des Patents 101 21 522 mit der Bezeichnung „Schalungsträger“ ist am 29. Januar 2003 Einspruch erhoben worden. Der Einspruch ist mit Gründen versehen und auf die Behauptung gestützt, dass der Gegenstand des Patents nicht neu bzw. nicht erfinderisch sei.

In der Einspruchsbegründung verweist die Einsprechende u. a. auf folgende Druckschriften:

- Deutsches Gebrauchsmuster DE 297 17 759 U1
- Europäische Vornorm prEN 13 377, Ausgabe September 2000
- Deutsche Norm DIN 68 705 Blatt 4, Ausgabe Juli 1968.

Die Einsprechende stellt den Antrag,

das Patent zu widerrufen.

Die Patentinhaberin stellt den Antrag,

das Patent in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Sie ist der Auffassung, dass der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 durch den nachgewiesenen Stand der Technik weder vorweggenommen noch nahegelegt sei.

Der erteilte Anspruch 1 lautet:

„Schalungsträger (10) aus Holz, für Betonschalungen, mit zwei Gurten (14), deren Faserrichtung weitgehend in Trägerlängsrichtung verläuft, und einem zwischen den Gurten (14) an diese angebrachten, durchgehenden Steg (12) mit einer Mittellage (16), deren Faserrichtung weitgehend senkrecht zur Faserrichtung der Gurte (14) verläuft, und deren Dicke mindestens 13 mm beträgt, und zwei Deckschichten (18), dadurch gekennzeichnet, dass die Deckschichten (18) jeweils eine Dicke von weniger als 5 mm aufweisen.“

Wegen der auf den Anspruch 1 rückbezogenen Unteransprüche 2 bis 4 sowie wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Über den Einspruch ist gemäß § 147 Abs 3 Ziff 1 PatG in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen

Eigentums vom 13. Dezember 2001 (Art 7) durch den Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts zu entscheiden.

2. Der frist- und formgerecht erhobene Einspruch ist ausreichend substantiiert und zulässig.

3. Der Gegenstand des angefochtenen Patents stellt keine patentfähige Erfindung im Sinne der §§ 1 bis 5 PatG dar.

3.1. Die Gegenstände der erteilten Ansprüche 1 bis 4 sind in den ursprünglichen Unterlagen offenbart, die erteilten Ansprüche sind somit zulässig. Die erteilten Ansprüche 1 bis 4 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 1 bis 4.

3.2. Der zweifelsfrei gewerblich anwendbare Schalungsträger nach Anspruch 1 ist unstreitig neu. Hierauf braucht jedoch nicht weiter eingegangen zu werden, da er nicht das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit ist.

Der erteilte Anspruch 1 geht in seinem Oberbegriff von einem Schalungsträger aus, wie er in dem deutschen Gebrauchsmuster DE 297 17 759 U1 erläutert ist (vgl. Sp. 1, Z. 24 bis 26 der Streitpatentschrift).

Aufgabengemäß soll ein solcher Schalungsträger dahingehend verbessert werden, dass er einen vereinfachten Aufbau aufweist, der zu wirtschaftlichen Vorteilen führt und den Anforderungen gerecht wird (vgl. Sp. 2, Z. 54 bis 59 der Streitpatentschrift).

Wenn ein Fachmann – hier ein Ingenieur mit Fachhochschulausbildung und langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Konstruktion von Schalungselementen – vor dieser Aufgabe steht, wird er sich im einschlägigen Stand der Technik umsehen und dabei auf die europäische Vornorm prEN 13 377 stoßen, die sich mit "Industriell gefertigten Schalungsträgern aus Holz" befasst. In dieser Vornorm ist unter Abschnitt 5.2.2 detailliert angegeben, aus welchen Werkstoffen der Trägersteg

eines solchen Schalungsträgers gefertigt sein muss, nämlich gemäß Unterpunkt a): aus Sperrholz, gemäß Unterpunkt b): aus Massivholzplatten oder gemäß Unterpunkt c): aus anderen Werkstoffen, die spezielle Anforderungen erfüllen müssen.

Diese Textstelle lehrt den Fachmann somit, dass der Trägersteg eines Schalungsträgers u. a. aus Sperrholz bestehen kann. Was unter Sperrholz zu verstehen ist, erschließt sich dem Fachmann aus seinem allgemeinen Fachwissen, zumindest jedoch aus der einschlägigen DIN-Norm 68 705, Blatt 4, die sich mit Sperrholz, und zwar speziell mit Bau-Tischlerplatten beschäftigt. Gemäß dieser Norm dürfen bei Bau-Tischlerplatten die Deckfurniere höchstens 2,5 mm dick sein, und bei Bau-Tischlerplatten aus drei Lagen mit einer Dicke von über 16 mm muss die Furnierdicke mindestens 1,5 mm betragen. Wenn nun der Fachmann – wie in der Norm prEN 13 377 vorgeschrieben – eine solche als Bau-Tischlerplatte bezeichnete Sperrholzplatte als Trägersteg für seinen aus dem deutschen Gebrauchsmuster DE 297 17 759 U1 bekannten Schalungsträger verwendet, gelangt er auf direktem Wege zu dem patentierten Schalungsträger, da die Deckschichten eines solchen Trägersteges jeweils eine Dicke von weniger als 5 mm aufweisen, wie es im Anspruch 1 gefordert ist.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn der Trägersteg gemäß Unterpunkt b) besagter Textstelle aus einer Massivholzplatte besteht. Eine Massivholzplatte hat nämlich naturgemäß keine Deckschicht, so dass folglich deren Dicke gleich null – und damit kleiner als die im Anspruch 1 beanspruchte Dicke von 5 mm – ist.

Der Fachmann gelangt somit in einfacher Anwendung der in den einschlägigen Normen angegebenen Konstruktionsregeln zu einem Schalungsträger, wie er im Anspruch 1 beschrieben ist.

Hieran vermag auch die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Argumentation der Patentinhaberin nichts zu ändern, wonach Schalungsträger ein ganz spezielles Gebiet betreffen und daher nicht mit anderen Holzträgern gleichgesetzt werden könnten. Denn der Fachmann brauchte keinerlei Anleihen auf dem allgemeinen Gebiet der Holzträger zu machen, er musste vielmehr lediglich den Regeln und Konstruktionsvorgaben der speziell für Schalungsträger aus Holz geltenden europäischen Vornorm prEN 13 377 folgen, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen.

3.3. Zusammen mit dem Anspruch 1 fallen auch die Unteransprüche 2 bis 4.

Lischke

Riegler

Fink

Schneider

Cl